

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 7a vom 6. April 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Püttrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·
Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der Nichtüberschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an drei aufeinanderfolgenden Tagen**

Amtliche Bekanntmachung der Nichtüberschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 05.04.2021

Auf Grund von § 3 Nr. 2 der geänderten Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (geändert 12. BayIfSMV) vom 25.03.2021 macht das Landratsamt Weilheim-Schongau bekannt:

1. Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes am 02.04.2021 bei 97,4, am 03.04.2021 bei 92,3, am 04.04.2021 bei 85,6 und am 05.04.2021 bei 87,8, so dass an vier aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 100 nicht überschritten wurde.

Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten ab dem 07.04.2021 0 Uhr diejenigen Regelungen der geänderten 12. BayIfSMV, die an die Nichtüberschreitung einer 7- Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, solange, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV erfolgt.

2. Die Bekanntmachung vom 28.03.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung

1. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann gemäß § 3 Nr. 3 der geänderten 12. BayIfSMV für den betreffenden Landkreis ab dem zweiten Tag nach Eintritt der dreitägigen Überschreitung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, in der der erste Geltungstag anzugeben ist und solange, bis eine neue Bekanntmachung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV erfolgt.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 05.04.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin